

(s. d. Art.), dem Majorismus geneigt waren. Major selbst erlebte den Ausgang des Streites nicht mehr; nachdem er fast drei Jahre hindurch getränkt, starb er zu Wittenberg den 28. November 1574. Ein Theil seiner Schriften wurde von ihm selbst u. d. T. Opera D. Gg. Majoris, Vitab. 1569, herausgegeben. (Vgl. Adami, Vitae theol., Francof. 1705, 228 sq.; J. G. Walch, Religionsstreitig. in der luth. Kirche I, Jena 1733, 98 ff.; Döllinger, Reform. III, 493 ff.) [Fritsch.]

Majorinus, s. Donatisten III, 1971 f.

Majoristen, diejenigen Cleriker, welche die höheren Weihen (gegenwärtig vom Subdiaconat an) empfangen haben. (Vgl. d. Art. Ordo.)

Majoritas bedeutet in der Sprache des Kirchenrechts 1. im subjectiven Sinne den Vorrang, welcher dem geistlichen Stande, dessen Gesamtheit die lehrende und regierende Kirche bildet, vor dem Laienstande überhaupt zukommt; hauptsächlich aber den Vorrang, den die Cleriker selbst unter einander, je nach ihrem Wehegrade und ihren Jurisdictionsbefugnissen, einnehmen. Wenn alles Uebrige gleich ist, gibt die ältere Weihe, wenn aber die Weihen ungleich sind, die höhere Weihe den Vorrang (c. 1, 15, X 1, 33). Nur ein vom Papst Geweihter geht den Clerikern desselben Wehegrades ohne Rücksicht auf das Alter der Ordination vor (c. 7, X eod.). Die Weltgeistlichen gehen bei gleicher Weihe den Regularen, unter den Weltgeistlichen selbst aber die Domcapitularen den Canonikern der Collegiatstifter; unter den Ordensgeistlichen die Regularcanoniker den Mönchen, die übrigen Mönchsorden den Mendicanten, unter letzteren wieder die Dominicaner den übrigen vor. (Vgl. Benedict. XIV., De syn. dioc. 3, 10, wo von diesen Rangverhältnissen ausführlicher gehandelt wird.) — 2. Im objectiven Sinne versteht man unter majoritas die Amtsgewalt, d. i. den Inbegriff der Befugnisse eines Kirchenamtes. Die mit solcher Amtsgewalt besetzten Personen heißen die Kirchenoberen (superiores ecclesiastici) und bilden zusammen den Kirchenbeamtenstand (status hierarchicus). Der kirchlichen Amtsgewalt aber entspricht der kirchliche Gehorsam (obedientia canonica) seitens der Untergebenen, d. i. nicht nur der Nichtbeamteten, sondern auch der niedereren Beamten. Denn auch die Kirchenbeamten stehen in einer strengeregelten Unterordnung unter einander und verpflichten sich, der niederen dem höhern, zur Unterwürfigkeit und zum Gehorsam durch einen förmlichen Eid (obedientia canonica). (Vgl. d. Art. Competenz.) [Permaneder.]

Malachias (מלאכי, Malachias), im N. T. Name eines Verfassers, von welchem als dem letzten der kleinen Propheten ein kurzes prophetisches Buch in den Canon aufgenommen ist. Das hebräische Wort Maleachi ist jedenfalls nur eine Abkürzung aus Maleachia (מלאכיה), so wie Abi 4 Röm. 18, 2 für Abia 2 Par. 29, 1 steht; deswegen muß der Name unbedingt als Eigennamen gefaßt werden. Die leicht erkennbare appellative Bedeutung „Bote

Gottes“ oder „Engel Gottes“ ist freilich Ursache gewesen, daß man unter Malachias irgend eine sonstwoher bekannte Person gesucht hat. Schon die Septuaginta übersetzt den Namen 1, 1 mit ἄγγελος αὐτοῦ (ἰσχυρῶς); das Targum Jonathan hat מלאכי שמוי דמוקרי, „Maleachi, dessen Name Esdras der Schreiber heißt“. Spätere Juden verstehen den Namen von Marbochäus, Nehemias oder Zorobabel (Fürst, Canon des A. T. 47). Während hierbei die Bedeutung „Gesandter oder Stellvertreter Gottes“ festgehalten wurde, saßen viele Christen in den ersten Jahrhunderten die Worte der Septuaginta im engsten Sinne und dachten sich unter Malachias wie unter Aggäus (s. d. Art.) einen Engel in Menschengestalt, so daß schon der hl. Hieronymus (Praef. in Mal., Migno XXV, 1541) diesen Irrthum widerlegen mußte. Solche Vermuthungen konnten nur dadurch entstehen, daß über die Lebensumstände des betreffenden Verfassers nicht das Geringste bekannt ist. Bloß die Schrift selbst erlaubt, Schlüsse über seine Lebensumstände zu ziehen. Der Inhalt derselben, welcher nach oft gemachten Bemerkungen in dialektische Form eingekleidet ist (1, 2. 5. 6; 3, 8 u. f.), bildet in vier Capiteln eine zusammenhängende Rede. Unter Hervorhebung der Vorliebe Gottes für Israel, welche durch den gleichzeitigen Zustand Edoms recht klar wird (1, 1—5), tadelt der Prophet nachdrücklich die Untreue und Nachlässigkeit der Priester wegen Darbringung ungesetzlicher Opfer (1, 6 bis 10). Sie sind um so strafbarer, weil sie die vorbildliche Bedeutung ihrer Opfer nicht erkennen, während in der Heidenwelt die Sehnsucht nach dem Erlöser erwacht. Gott der Herr will ein vollkommeneres Opfer anbahnen, dessen Reinheit seine höchste Verherrlichung bilden wird (1, 11 bis 2, 10). Hierauf rügt der Verfasser die Ehen mit Heideninnen und die dadurch herbeigeführten Scheidungen rechtmäßiger Ehegatten (2, 11—16). Dann wendet er sich gegen die Unzufriedenheit mit Gottes Fügungen, welche sich im Volk äußert (2, 17), und verheißt „den Tag des Herrn“, der durch einen Vorläufer angekündigt werden soll (3, 1). An diesem Tage wird Gott selbst kommen, um Gericht zu halten, die Bösen von den Guten zu sondern und sein Volk geistig zu erneuern (3, 2—6). Damit sie in diesem Gericht bestehen, sollen die Israeliten sich die treue Haltung der mosaïschen Vorschriften angelegen sein lassen, statt daß sie jetzt aus irdischen Rücksichten die Gebote Gottes übertreten (3, 7—12). Wenn auch jetzt die Gottlosen sich ein bequemerer Dasein zu bereiten scheinen, so wird doch der Gerichtstag die Treue der Gottesfürchtigen rechtfertigen (3, 13 bis 4, 3). Darum wird auf's Neue die Haltung des Gesetzes eingeschärft (4, 4). Der Herr will seinerseits jede Gnade darbieten und vor dem Gerichtstag noch den Propheten Elias senden, damit alle, welche auf ihn hören, dem Verderben entrinnen können (4, 5. 6). Ob diese letztere Weissagung in dem vom Heiland gebrauchten Sinne (Matth. 11, 14; 17, 12. Marc. 9, 11—12)